

sind berechtigt, die P. für den von ihnen zu leitenden Bereich zu untersetzen. Die Räte der Bezirke haben das Recht, den ihnen unterstellten und nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen sowie den Räten der Kreise zusätzliche P. für die Aufgaben der Versorgungswirtschaft und der Naherholung zu übergeben. Darüber hinaus ist kein Staatsorgan berechtigt, die Nomenklatur der P. zu erweitern. Umfang und Gestaltung der P. sind von Bedeutung für die Verwirklichung des notwendigen und möglichen Leistungs- und Effektivitätszuwachses in der Volkswirtschaft der DDR unter Ausschöpfung der Initiative der Werktätigen. Mit den P. werden folgende weitere staatliche Zielstellungen für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes herausgegeben: Schwerpunktaufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, gesundheits-, sozial-, kultur- und bildungspolitische Aufgabenstellungen, Aufgaben für die Programm- und Themenplanung auf dem Gebiet der Kultur. -> *Planung*

Plankoordinierung (im RGW): Hauptmethode der Organisation der Zusammenarbeit und der Vertiefung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und Kooperation der Mitgliedsländer des RGW. Im Kapitel II, Abschn. 4 des von der XXV. Tagung des RGW einmütig angenommenen Komplexprogramms der Mitgliedsländer des RGW sind die allgemeinen Grundsätze, der Inhalt sowie die Methoden und Verfahren der Koordinierung der Volkswirtschaftspläne und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planungstätigkeit festgelegt worden. Diese Zusammenarbeit wird in folgender Richtung entwickelt: Ausarbeitung von Prognosen auf wichtigen Gebieten der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik; Koordinierung der Pläne für eine längere

Perspektive für wichtige Volkswirtschaftszweige und Produktionsarten; weitere Vervollkommnung der Koordinierung der Fünfjahrpläne; gemeinsame Planung einzelner Industriezweige und Produktionsarten durch die interessierten Länder; Erfahrungsaustausch der Mitgliedsländer des RGW über die Vervollkommnung der Systeme der Leitung, Planung und ökonomischen Stimulierung der Volkswirtschaft. Die P. umfaßt auch die Fragen der Wissenschaft und Technik, der Investitionen, der Spezialisierung und Kooperation, die Entwicklung der Energie- und Rohstoffbasis, der Schwarz- und Buntmetallurgie usw. und auf dieser Grundlage die Absicherung der gegenseitigen Lieferungen und ihrer Hauptbedingungen. Die im Ergebnis der Fünfjahrplankoordinierung abzuschließenden -> *internationalen Wirtschaftsverträge*, -> *internationalen Spezialisierungs- und Kooperationsverträge*, Handelsabkommen usw. müssen sich innerhalb der Festlegungen der Protokolle der Vorsitzenden der Staatlichen Plankommissionen zur Fünfjahrplankoordinierung und der hierzu geschlossenen Regierungsabkommen halten. Der RGW und alle seine Organe, Spezialorganisationen, -> *internationalen Wirtschaftsorganisationen* usw. sind entsprechend ihrer funktionellen Aufgabenstellung mit den Aufgaben der P. befaßt. Die führende Rolle bei der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planungstätigkeit und besonders bei der Koordinierung der Volkswirtschaftspläne obliegt den zentralen Planungsorganen der Mitgliedsländer des RGW. Die Vorsitzenden der Staatlichen Plankommissionen der Mitgliedsländer sind im Komitee des RGW für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planungstätigkeit vertreten. -> *gemeinsame Planung in RGW-Staaten*, -> *internationale sozialistische Arbeitsteilung*, -> *sozialistische ökonomische Integration*